

Reiten im Walde

Fall nach BVerfGE 80, 137 ff. (vereinfacht)

B ist Eigentümer mehrerer Reitpferde, Freizeitreiter und Vorsitzender einer Reitervereinigung. Er mag es besonders, mit seinen Pferden über Waldwege zu reiten. Allerdings ist ihm dies nach dem Landschaftsgesetz des Bundeslandes N (im Folgenden: LandschG) nur auf speziell ausgewiesenen Reitwegen gestattet. Die einschlägige Vorschrift lautet wie folgt:

§ 50 LandschG [Reiten in der freien Landschaft und im Walde]

- (1) Das Reiten in der freien Landschaft ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Wegen gestattet.
- (2) Das Reiten im Walde ist auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen (Reitwege) gestattet. Die Kreise und die kreisfreien Städte können Ausnahmen von Satz 1 zulassen und bestimmen, dass in Gebieten mit regelmäßig nur geringem Reitaufkommen auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet wird. In diesen Gebieten ist das Reiten auf allen privaten Straßen und Wegen zulässig.

B sieht sich durch die Regelung in seinen Grundrechten verletzt. Er werde bei der Ausübung seines Freizeitvergnügens erheblich behindert, weil er nur auf markierten Reitwegen reiten dürfe. Dafür gebe es keine Rechtfertigung. Der Bürger müsse sein Interesse und seine Freude am Reiten auch im Walde frei entfalten können. Reiter richteten keine wesentlichen Schäden im Walde an. Außerdem sei die generelle Beschränkung auf gesonderte Reitwege völlig unnötig und viel zu weitgehend.

Demgegenüber hält die Landesregierung von N die Beschränkung des Reitens für notwendig, um Gefahren und sonstige Beeinträchtigungen zu vermeiden, die sich für erholungssuchende Wanderer aus einer Begegnung mit Pferden und aus der mit dem Reiten verbundenen Auflockerung des Waldbodens ergeben.

Nach einer in allen Instanzen erfolglosen Feststellungsklage vor den Verwaltungsgerichten erhebt der B nunmehr Verfassungsbeschwerde zum BVerfG.

Von der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde ist auszugehen.

Prüfen Sie die Begründetheit!